

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2422/06
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Erzeugung von Geflügelstopfleber in der EU

In Frankreich, Ungarn, Bulgarien und Polen werden Enten und Gänse Jahr für Jahr brutal zwei- bis dreimal täglich mit ca. einem halben Kilo Fett und Getreide „gestopft“, um „foie gras“, fette Geflügelleber, zu erzeugen. Schon 1999 wurde in einer von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie des Wissenschaftlichen Ausschusses festgestellt, dass die Zwangsstopfung die Gesundheit der Tiere zerstört, denn bereits nach wenigen Tagen sind sie traumatisiert. Trotz umfangreicher Regelungen und Empfehlungen zu „foie gras“ werden Gänse und Enten immer noch Tag für Tag gequält. So dürfen laut der Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere¹ diesen Tieren durch Ernährung keine Qualen oder vermeidbare gesundheitliche Schäden zugefügt werden. In einer Empfehlung zur Haltung von Geflügel zum Zweck der Stopfleberproduktion vom 22.6.1999 wird festgehalten, dass Ernährungsmethoden, welche Verletzungen, Ängste oder Krankheiten auslösen, unzulässig sind.

1. Im Jahre 2005 hat die französische Nationalversammlung in einem Gesetz zur Entwicklung der Landwirtschaft „foie gras“ als schützenswertes Kulturgut definiert. Unterstützt die Kommission diese Ansicht? Ist sie nicht auch der Auffassung, dass Tierquälerei kein schützenswertes Kulturgut sein kann?
2. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, dass die Stopfleberproduktion gegen europäische Tierschutzgesetze verstößt? Plant sie Maßnahmen, um das Stopfen von Enten und Gänsen in den oben genannten Ländern zu stoppen?
3. Wann wird die Kommission einen Vorschlag zum europaweiten Verbot des Gänse- und Entenstopfens vorlegen?
4. In der Grenzregion Bliesgau im Saarland entsteht mit hohem finanziellen Aufwand eine Biosphärenregion. Wenige Schritte hinter der Grenze auf französischer Seite werden Tiere für die „foie gras“-Produktion gequält. Naturräumlich gehört auch der französische Teil des Bliesgaus zur Biosphärenregion. Sieht die Kommission nicht einen Widerspruch, wenn auf deutscher Seite Mensch und Natur in besonderer Harmonie miteinander leben sollen und wenige Schritte hinter der Grenze Tiere gequält werden?

¹ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.